

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2013/12/19 2010/16/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2013

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

20/06 Konsumentenschutz

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

ABGB §983;

DaKRÄG 2010 Art1 Z1;

GebG 1957 §33 TP8;

1. ABGB § 983 heute
2. ABGB § 983 gültig ab 11.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2010
3. ABGB § 983 gültig von 01.01.1812 bis 10.06.2010

Rechtssatz

Gem. § 983 ABGB in der bis zum 21. Mai 2010 anzuwendenden Fassung (vor dem Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz - DaKRÄG, BGBl. I Nr. 28/2010) entstand ein Darlehensvertrag dadurch, dass jemandem eine bestimmte Menge vertretbarer Sachen mit der Verpflichtung übergeben wird, nach einer gewissen Zeit ebenso viel von derselben Art und Güte zurückzugeben. Er kam als Realkontrakt erst mit der Übergabe der Darlehensvaluta in der Weise, dass der Darlehensnehmer darüber willkürlich verfügen kann, zustande. Mit Art. I Z 1 des am 21. Mai 2010 in Kraft getretenen Darlehens- und Kreditrechtsänderungsgesetzes BGBl. I Nr. 28/2010, wurde das Darlehen als Konsensualvertrag gestaltet (vgl. Fellner, Gebühren und Verkehrsteuern, Bd. 1, Tz 3 zu § 33 TP 8 GebG). Gem. Paragraph 983, ABGB in der bis zum 21. Mai 2010 anzuwendenden Fassung (vor dem Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz - DaKRÄG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 28 aus 2010,) entstand ein Darlehensvertrag dadurch, dass jemandem eine bestimmte Menge vertretbarer Sachen mit der Verpflichtung übergeben wird, nach einer gewissen Zeit ebenso viel von derselben Art und Güte zurückzugeben. Er kam als Realkontrakt erst mit der Übergabe der Darlehensvaluta in der Weise, dass der Darlehensnehmer darüber willkürlich verfügen kann, zustande. Mit Artikel römisch eins, Ziffer eins, des am 21. Mai 2010 in Kraft getretenen Darlehens- und Kreditrechtsänderungsgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 28 aus 2010,, wurde das Darlehen als Konsensualvertrag gestaltet vergleiche Fellner, Gebühren und Verkehrsteuern, Bd. 1, Tz 3 zu Paragraph 33, TP 8 GebG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2010160017.X01

Im RIS seit

29.01.2014

Zuletzt aktualisiert am

26.05.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at